

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom 04. März 2024

zur Begebung von neuen Wertpapieren

für

**Express-Zertifikate classic
"Memory-Express-Zertifikat"**

bezogen auf den Kurs von Aktien

(ISIN DE000SR7WCB1)

zum

Basisprospekt

vom 04. Oktober 2023

über

Express-Zertifikate

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris

(Anbieterin und Garantin)

Der obengenannte Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 04. Oktober 2024 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt über Express-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem obengenannten Basisprospekt nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Express-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses) veröffentlicht.

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 04. Oktober 2023 über Express-Zertifikate (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 04. Oktober 2023 über Express-Zertifikate (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 03. Juli 2023 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen gebildet. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen:

Einschlägige Beschreibung

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

- 6.1 Allgemeine Informationen zu Express-Zertifikaten
- 6.2 Detaillierte Informationen zu Express-Zertifikaten
 - 6.2.1 Ausstattung
 - 6.2.2 Einlösung am Fälligkeitstag
 - a) Allgemein
 - b) Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - Ohne Beobachtungszeitraum
 - Express-Zertifikate classic mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
 - 6.2.3 Vorzeitige Rückzahlung
 - 6.2.4 Verzinsung der Express-Zertifikate
 - 6.2.5 Preisbildung der Express-Zertifikate

Einschlägige Risiken

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

- 2.2.1 Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind
 - a) Erheblicher Wertverlust bei sämtlichen Express-Zertifikaten
 - bb) Express-Zertifikate mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
 - b) Barriere-Ereignis bei sämtlichen Express-Zertifikaten
 - aa) Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - Ohne Beobachtungszeitraum
 - Express-Zertifikate classic
 - d) Begrenzte Wertsteigerung
 - aa) Rückzahlung mit Festbetrag
 - e) Verzinsung
- 2.2.3 Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands
- 2.2.4 Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen
 - a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts
 - b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert
- 2.2.5 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere
- 2.2.6 Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts
- 2.2.7 Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

Wertpapier-Identifikationsnummer(n)	ISIN DE000SR7WCB1 WKN SR7WCB
Währung der Wertpapieremission	Euro (" EUR ")
Informationen über den Basiswert	Informationen über den den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter www.siemens.com kostenfrei verfügbar.
Valutatag	27. März 2024
Angebot und Verkauf	Die Anbieterin bietet in der vom 04. März 2024 bis zum 20. März 2024 (16 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) dauernden Zeichnungsfrist Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere. Die Anbieterin behält sich vor, die Zeichnungsfrist (i) vorzeitig zu beenden, (ii) die Zeichnungsfrist zu verlängern oder (iii) das Angebot zurückzuziehen. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Barriere-Level und die Zinsschwelle von der Berechnungsstelle am anfänglichen Bewertungstag unter normalen Marktbedingungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht werden. Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin). Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten der Wertpapiere sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.
Angebotsland	Bundesrepublik Deutschland
Börseneinführung	Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax wird beantragt.
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).
Verbot des Verkaufs an Privatinvestoren im EWR	- nicht einschlägig -

Ggf. dem Wertpapierinhaber von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten und Steuern	Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu 2% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.
---	---

Tabelle zu den weiteren Informationen

ISIN	DE000SR7WCB1
WKN	SR7WCB
Emissionsvolumen	bis zu 15.000 Stück
Anfänglicher Ausgabepreis	EUR 1.000 (zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1,50%)
Gesamterlöse	bis zu EUR 15.000.000
Gesamtkosten	bis zu EUR 150.000

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungsstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**").

Allgemeine Bedingungen

§ 1

FORM, CLEARINGSYSTEM, VERWAHRUNG

1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**" oder ein "**Zertifikat**") der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (das "**Clearingsystem**") hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

§ 2

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

1. Die Société Générale, 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, 29 Boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung i.S.d. Section 1471(b) des U.S.-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**IRC**") oder anderweitig nach Sections 1471 bis 1474 des IRC, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Abschnitt (*Section*) 871(m) des IRC ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des IRC in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) des IRC (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einhalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 5 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 5 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder zu einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils

des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Gemäß dem Treuhandvertrag vom 28. Februar 2006, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der "**Treuhandvertrag**"), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Wertpapiere treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Wertpapiere zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Wertpapieren bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Aufgrund der Treuhandabrede unter dem Treuhandvertrag sind die Wertpapierinhaber direkt vom Kreditrisiko der Société Générale abhängig. Soweit die Mittel, die im Rahmen des Treuhandvertrages von der Société Générale bereitgestellt werden, sich letztendlich als nicht ausreichend zur Erfüllung der Ansprüche der Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und keiner der Wertpapierinhaber hat darüber hinaus Ansprüche gegenüber der Emittentin (abgesehen von Kündigungsrechten oder dem Recht der Wertpapierinhaber auf vorzeitige Rückzahlung) ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit eigenen Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (Begrenzter Rückgriff).

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2, jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere

Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.warrants.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgeseite**")), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

§ 7 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" bzw. "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen

oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.

2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabe-preises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabe-preises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1 ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem gemäß Absatz 1 die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Produktspezifischen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag, an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den

Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1 bis 4 an entsprechend berechtigten Emissionsbedingungen festhalten.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1 bis 4 vorgehen.

§ 10

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGsort, GERICHTSSTAND

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser produktspezifischen Emissionsbedingungen (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

Der "**anfängliche Bewertungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Tag.

Der "**Ausgabetag**" ist der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Tag.

Der "**Barriere-Level**" ist der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Wert.

Der "**Basispreis**" ist der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Wert.

"**Emissionswährung**" oder "**EUR**" bedeutet Euro.

Der "**Fälligkeitstag**" ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag.

Der "**Festbetrag**" je Zertifikat entspricht dem in der Ausstattungstabelle so bezeichneten Betrag.

Der "**finale Bewertungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle bezeichnete Tag.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) sowie das Clearingsystem Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln.

Basiswert Aktie

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist die in der Ausstattungstabelle genannte Aktie.

"**Bewertungstag**" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag, ein Zinsbewertungstag (§ 3), ein Vorzeitiger Bewertungstag (§ 4) sowie der finale Bewertungstag.

Wenn es an einem Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um acht aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Gesellschaft**" ist die in der Ausstattungstabelle genannte Emittentin der Aktie.

"Kurs des Basiswerts" ist der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Kurs der Aktie (intra-day) einschließlich des Schlusskurses an diesem Tag.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder (b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist die in der Ausstattungstabelle bezeichnete Börse oder das dort bezeichnete Handelssystem.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" oder **"Referenzpreis des Basiswerts"** ist der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie.

§ 2 EINLÖSUNG

1. Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen und vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 7 der Produktspezifischen Bedingungen, am Fälligkeitstag eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

Das **"Bezugsverhältnis"** entspricht dem Quotienten aus Festbetrag dividiert durch den Referenzpreis der Aktie an anfänglichen Bewertungstag.

"Liefergegenstände" sind die Aktien.

Sollte die Lieferung der Liefergegenstände am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Liefergegenstände einen Betrag je Zertifikat zu bezahlen, der dem in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gegebenenfalls je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag zahlen (der **"Spitzenausgleichsbetrag"**), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

- Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Festbetrag, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Barriere-Level überschreitet oder diesem entspricht.

§ 3 VERZINSUNG

- Die Zertifikate werden verzinst. Der Zinsbetrag ist variabel. Der Zinsbetrag wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen, an den jeweiligen Zinszahltagen gezahlt.

Der an einem Zinszahltag zahlbare "**Zinsbetrag**" entspricht

- der Differenz aus (i) dem Produkt aus dem Festbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenen Zinsbewertungstage und des finalen Bewertungstages und (ii) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinsbeträge, wenn der Referenzpreis an dem diesem Zinszahltag vorhergehenden Zinsbewertungstag bzw. am finalen Bewertungstag die Zinsschwelle überschreitet oder dieser entspricht, oder
- in allen anderen Fällen dem Wert null (EUR 0).

"**Zinsbewertungstag**" ist jeder in der Ausstattungstabelle so benannte Tag.

"**Zinssatz**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Prozentsatz.

Die "**Zinsschwelle**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Ein "**Zinszahltag**" ist jeder in der Ausstattungstabelle so benannte Tag.

- Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen erfolgen nach Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages keine Zinszahlungen mehr.

§ 4 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN, VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

- Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 und § 6 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig einzulösen bzw. zu kündigen.
- Unbeschadet sonstiger Rechte auf Einlösung der Zertifikate vor dem Fälligkeitstag nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen werden die Zertifikate automatisch vorzeitig eingelöst, wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem der in der nachstehenden Tabelle genannten Tage (jeweils ein "**Vorzeitiger Bewertungstag**") den am betreffenden Vorzeitigen Bewertungstag geltenden Wert (jeweils eine "**Vorzeitige Rückzahlungsschwelle**"), wie in der nachstehenden Tabelle genannt, überschreitet oder diesem entspricht (das "**Vorzeitige Rückzahlungsereignis**").

In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung am fünften Zahlungsgeschäftstag nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses zu einem Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der dem Produkt aus Festbetrag und dem am betreffenden Vorzeitigen Bewertungstag geltenden Faktor (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor**"), wie in der nachstehenden Tabelle genannt, entspricht:

Vorzeitiger Bewertungstag	Vorzeitige Rückzahlungsschwelle	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor
20. März 2025	100% des Basispreises	100%

Vorzeitiger Bewertungstag	Vorzeitige Rückzahlungsschwelle	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor
20. März 2026	100% des Basispreises	100%
22. März 2027	100% des Basispreises	100%

Sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages.

§ 5 ZAHLUNGEN, LIEFERUNGEN

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung der zu liefernden Liefergegenstände erfolgen an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearingsystem. Die Zahlung bzw. Lieferung an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung bzw. Lieferung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Weder die Emittentin noch die Garantin sind verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale
 - (a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
 - i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die

Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,

- ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- (b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
- (c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- (d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche

Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

4. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 6 ANPASSUNGEN

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - (b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
und/oder
 - (c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - (a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge,

ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

- (b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen in billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - (c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
- 4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
 - 5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 - 6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 - 7. Anpassungen nach diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 7 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 - 8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
 - (a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - (b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen

unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;

- (c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
- (d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.

9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- (a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
- (b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- (c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- (e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

§ 7

AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen, anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10% der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

2. Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte

abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, die Aktien zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.

3. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 7 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als fünf Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.
4. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").
5. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am fünften Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf die Wertpapiere.

Ausstattungstabelle

<i>Angaben zum Basiswert/zu den Basiswerten</i>	
Basiswert	Aktie der Siemens AG
ISIN des Basiswerts	DE0007236101
Reuters-Code des Basiswerts	SIEGn.DE
Maßgebliche Börse des Basiswerts	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)
<i>Datums-Angaben</i>	
Anfänglicher Bewertungstag	20. März 2024
Ausgabetag	20. März 2024
Finaler Bewertungstag	20. März 2028
Zinsbewertungstag(e)	20. März 2025 20. März 2026 22. März 2027 20. März 2028
Zinszahltag(e)	27. März 2025 27. März 2026 31. März 2027 27. März 2028
<i>Rückzahlungsparameter</i>	
Barriere-Level	Indikativ: 70% (höchstens 75%) des Basispreises, wie von der Berechnungsstelle am anfänglichen Bewertungstag unter normalen Marktbedingungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist, spätestens jedoch am Valutatag, auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht
Basispreis	Referenzpreis des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
Festbetrag je Zertifikat	EUR 1.000
<i>Zinszahlungsparameter</i>	
Zinssatz	7,50%
Zinsschwelle	Indikativ: 70% (höchstens 75%) des Basispreises, wie von der Berechnungsstelle am anfänglichen Bewertungstag unter normalen Marktbedingungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist, spätestens jedoch am Valutatag, auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitende Angaben

Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummern

Die unter dem Basisprospekt vom 04. Oktober 2023 für Express-Zertifikate (der "**Basisprospekt**") angebotenen Express-Zertifikate classic (die "**Express-Zertifikate classic**", die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") haben die in dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle genannten Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN und WKN).

Kontaktdaten der Emittentin

Die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 529900W18LQJJN6SJ336) hat ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)69 71 74 0).

Kontaktdaten der Anbieterin

Die Société Générale, Paris, (die "**Anbieterin**") (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41) hat ihren eingetragenen Sitz in Paris, Frankreich. Die Geschäftsadresse lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich. (Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00).

Billigung des Basisprospekts; zuständige Behörde

Der Basisprospekt wurde am 04. Oktober 2023 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligt. Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt zu verstehen.
- b) Anleger sollen jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospektes als Ganzes stützen.
- c) Anleger können ihr gesamtes angelegtes Kapital (zusätzlich zu den mit dem Kauf verbundenen Kosten) (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale, als Anbieterin und Garantin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 529900W18LQJJN6SJ336) ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten sowie der Erwerb, die Veräußerung und das Halten und Verwalten von eigenen Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere solche im Finanz- und Dienstleistungsbereich im weitesten Sinne, in jedem Fall ausgenommen solcher Tätigkeiten und Beteiligungen, die für die Emittentin selbst erlaubnispflichtig wären oder die dazu führen würden, dass die Emittentin als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft einzuordnen wäre.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale, Frankfurt, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, ist.

Identität der Geschäftsführung

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Helmut Höfer, Herr Andreas Thomas und Herr Timo Felix Zapf.

Identität der Abschlussprüfer

Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2022 und der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurden von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

1. Gewinn- und Verlustrechnung

(in Tausend EUR)	31.12.2022	31.12.2021	30.06.2023	30.06.2022
operativer Gewinn/Verlust oder andere vergleichbare Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet	47.670	70.360	21.561	42.888

2. Bilanz

(in Tausend EUR)	31.12.2022	31.12.2021	30.06.2023
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	8.137.600	8.592.263	8.028.869

3. Kapitalflussrechnung

(in Tausend EUR)	31.12.2022	31.12.2021	30.06.2023	30.06.2022
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	203.800	388.907	(343.502)	(402.476)
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	203.800	(370.966)	302.492	384.705
Netto-Cashflows aus Investitionstätigkeiten	134.319	17.380	86.353	64.029

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

1. Risiken, die aus dem begrenzten eigenen Vermögen der Emittentin resultieren

Die Emittentin hat nur ein begrenztes haftendes Stammkapital von EUR 25.564,59. Der Anleger ist daher im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt. Das Emissionsgeschäft der Emittentin wird wesentlich negativ beeinflusst, wenn die Emittentin ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere zu erfüllen und die Emittentin, angesichts ihres begrenzten Grundkapitals, die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht mehr finanzieren kann. In diesem Fall können Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines **Totalverlusts**).

2. Risiken im Fall eines Treuhandvertrags mit der Société Générale

Gemäß dem zwischen der Société Générale Effekten GmbH und der Société Générale als Garantin abgeschlossenen Treuhandvertrag (der "**Treuhandvertrag**") verpflichtet sich die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin unter anderem, (i) solche Wertpapiere treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Société Générale auszugeben und zurückzugeben (ii) alle Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere zu sammeln und an die Société Générale zu liefern und (iii) die von der Société Générale gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellten Mittel für Zahlungen im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Société Générale zu verwenden (wobei die Mittel den Beträgen der von der Emittentin gemäß den Wertpapieren bei Fälligkeit geleisteten Zahlungen entsprechen, und es ihr ermöglichen, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollständig nachzukommen, hängt davon ab, dass die Emittentin die Beträge, die die Société Générale im Rahmen des Treuhandvertrags an sie zu zahlen hat, vollständig erhält.

Aufgrund der Treuhandabrede unter dem Treuhandvertrag sind die Inhaber solcher Wertpapiere direkt vom Kreditrisiko der Société Générale abhängig. Soweit die Mittel, die im Rahmen des Treuhandvertrages von der Société Générale bereitgestellt werden, sich letztendlich als nicht ausreichend zur Erfüllung der Ansprüche der Inhaber der Wertpapiere erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und keiner der Inhaber der Wertpapiere hat darüber hinaus Ansprüche gegenüber der Emittentin (abgesehen von Kündigungsrechten oder dem Recht der Inhaber der Wertpapiere auf vorzeitige Rückzahlung) ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit eigenen Mitteln zu begleichen. Daher können Anleger im Fall einer Insolvenz der Société Générale ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines **Totalverlusts**).

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger, vorbehaltlich des Eintritts eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (das "**vorzeitige Rückzahlungsereignis**"), das Recht, von der Emittentin bei Fälligkeit die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages in Euro ("**Emissionswährung**") bzw. die Lieferung von Liefergegenständen zu verlangen.

Vorbehaltlich des Eintritts eines Barriere-Ereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag. Ist ein Barriere-Ereignis eingetreten, so erhält der Wertpapierinhaber eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von Liefergegenständen. Das Bezugsverhältnis entspricht dem Quotienten aus Festbetrag dividiert durch den Referenzpreis der Aktie an anfänglichen Bewertungstag.

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt.

Die Wertpapiere werden außerdem verzinst. Zinszahlungen erfolgen an den jeweiligen Zinszahltagen zu einem Zinsbetrag, der dem Produkt aus Festbetrag und dem Zinssatz entspricht, der an einem Zinszahlungstag aber nur dann zahlbar wird, wenn der jeweilige Referenzpreis des Basiswerts an dem diesem Zinszahlungstag vorhergehenden Zinsbewertungstag mindestens gleich oder über der jeweiligen Zinsschwelle notiert. In allen anderen Fällen entspricht der Zinsbetrag null ("**bedingte Verzinsung**"). Zinszahlungen, die an einem oder mehreren Zinszahltagen wegen fehlender Voraussetzungen unterblieben sind, werden nachgeholt, wenn die Voraussetzungen für die Zinszahlung an einem der späteren Zinsbewertungstage vorliegen. Die reguläre Zahlung des Zinsbetrags an einem solchen späteren Zinszahlungstag erfolgt dann zusätzlich zur Zahlung des bzw. der zunächst unterbliebenen Zinsbeträge ("**Memory-Kupon**").

Die Emittentin ist bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse (z.B. der Einstellung des Basiswerts) berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen (insbesondere den Basiswert auszutauschen) oder die Wertpapiere zu kündigen.

Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und grundsätzlich frei handelbar. Die freie Handelbarkeit gilt vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen, anwendbaren Gesetzen sowie Regeln und Regularien der Clearing Systeme.

Emissionsvolumen

Die Anzahl der begebenen Wertpapiere und das Emissionsvolumen ergeben sich aus dem Annex der Zusammenfassung.

Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Insolvenz oder der Auflösung der Emittentin sind die Wertpapiere mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig. Hiervon ausgenommen sind andere Verbindlichkeiten, die über einen vertraglichen oder gesetzlichen Vor- bzw. Nachrang verfügen.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Segment Euwax) wird beantragt.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Art und Umfang der Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**"), garantiert.

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin einen Treuhandvertrag in Bezug auf die Wertpapiere ab. Der Treuhandvertrag regelt u. a. zwischen der Société Générale und der Emittentin die Verwendung der von der Société Générale zur Verfügung gestellten Mittel für Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. Sollten die von der Société Générale der Emittentin im Rahmen des Treuhandvertrages zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zahlungsansprüche der Wertpapierinhaber vollumfänglich zu befriedigen, so haben die Wertpapierinhaber einen direkten Anspruch auf Zahlung aller ausständigen Beträge gegen die Société Générale gemäß den Bestimmungen der Garantie auf erstes Anfordern (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

Garantiegeber

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Garantin lautet Société Générale. Die Société Générale, die am 4 Mai 1864 in Frankreich gegründet wurde, ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 1.066.714.367,50 EUR und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Société Générale ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich (Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00). Ihre LEI ist O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Die Société Générale-Gruppe (die "**Gruppe**") bietet eine große Bandbreite an Beratungsdienstleistungen und maßgeschneiderten Finanzdienstleistungen für Privatkunden, Großunternehmen und institutionelle Anleger an. Die Gruppe baut auf drei sich ergänzenden Kerngeschäftsbereichen auf:

- French Retail Banking;
- International Retail Banking, Insurance and Financial Services; und
- Global Banking and Investor Solutions.

Die Société Générale ist die Muttergesellschaft der Gruppe.

Finanzzahlen

1. Gewinn- und Verlustrechnung

(in Millionen EUR)	Halbjahr 30.06.2023 (geprüft)	31.12.2022 (geprüft)	Halbjahr 30.06.2022 (geprüft)	31.12.2021 (geprüft)
Zinsüberschuss (oder vergleichbare Größe)	5.689	12.841	6.259	10.718
Provisionsüberschuss	2.648	5.217	2.597	5.320
Abschreibungen auf Finanzanlagen (netto)	(346)	(1.647)	(778)	(700)

Handelsergebnis	5.831	866	(2.024)	5.723
Betriebsergebnis oder vergleichbare Messgröße für die Ertragskraft, die die Emittentin in den Abschlüssen verwendet	3.460	9.161	4.488	8.208
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (bei Konzernabschlüssen der den Anteilseignern des Konzerns zurechenbare Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	1.768	1.825	(690)	5.641

2. Bilanz

(in Milliarden EUR)	Halbjahr 30.06.2023 (geprüft)	31.12.2022 (geprüft)	Halbjahr 30.06.2022 (geprüft)	31.12.2021 (geprüft)	#Wert als Ergebnis des jüngsten auf- sichtlichen Über- prüfungs- und Bewertungspro- zesses ("SREP")
Bilanzsumme	1.578,43	1.484,90	1.538,6	1.464,5	N/A
Vorrangiges Fremdkapital	151,32	133,18	133,7	135,3	N/A
Nachrangkapital	15,16	15,95	17,1	16,0	N/A
Kredite und Forderungen an Kunden	490,42	506,64	503,7	497,2	N/A
Einlagen von Kunden	546,66	530,76	519,4	509,1	N/A
Summe Eigenkapital	68,01	66,97	64,6	65,1	N/A
Notleidende Kredite	16,4	15,9	16,9	16,5	N/A
Harte Kernkapitalquote (CET1) oder je nach Emission andere relevante prudenzielle Kapitaladäquanzquote (Harte Kernkapitalquote)	13,1% ⁽¹⁾	13,5% ⁽¹⁾	12,9% ⁽¹⁾	13,71% ⁽¹⁾	9,73%**
Gesamtkapitalquote	18,7% ⁽¹⁾	19,4% ⁽¹⁾	18,5% ⁽¹⁾	18,8% ⁽¹⁾	N/A
nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote (Verschuldungsquote gemäß CRR in Vollumsetzung)	4,2% ⁽¹⁾	4,4% ⁽¹⁾	4,1% ⁽¹⁾	4,9% ⁽¹⁾	N/A

*** Unter Berücksichtigung der gesamten regulatorischen Kapitalpuffer würde der Schwellenwert der harten Kernkapitalquote, bei dem der Mechanismus des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags ausgelöst würde, mit Wirkung vom 30. Juni 2023 9,73 % betragen.*

(1) Phased-in ratio

Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk vor.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

Die Fähigkeit der Garantin, ihren Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen, hängt im Wesentlichen von den Geschäftsergebnissen und der finanziellen Lage der Gruppe ab.

1. Risiken in Bezug auf die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte

Die Geschäftsbereiche der Gruppe sind anfällig für Veränderungen der Finanzmärkte und der wirtschaftlichen Bedingungen in Europa, den Vereinigten Staaten und anderen Teilen der Welt. Die Gruppe könnte mit einer erheblichen Verschlechterung der Markt- und Wirtschaftsbedingungen konfrontiert werden, die insbesondere auf wirtschaftliche und politische Krisen oder andere nachteilige Ereignisse zurückzuführen ist. Solche Ereignisse, die sich schnell entwickeln und möglicherweise nicht vorhergesehen können und gegen die eventuell keine ausreichende Absicherung abgeschlossen werden kann, können das Geschäftsumfeld der Gruppe für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum beeinträchtigen und die Geschäfte nachteilig beeinflussen.

2. Liquiditätsrisiken

Die Gruppe ist auf ihren Zugang zu Finanzmitteln und anderen Liquiditätsquellen angewiesen. Finanzierungszugangs- und Liquiditätsbeschränkungen können sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe sowie auf die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gegenparteien nachzukommen, auswirken.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind

Erheblicher Wertverlust: Bei Express-Zertifikaten mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er am Fälligkeitstag nicht (mindestens) den Festbetrag erhält, sondern eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, deren Kurswert im Falle der Veräußerung unter dem Preis liegt, zu dem der Wertpapierinhaber die Express-Zertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs der gelieferten Wertpapiere fällt. Ungünstigster Fall: Bei Lieferung ist der Liefergegenstand **wertlos**.

Barriere-Ereignis: Der Wertpapierinhaber verliert den Anspruch auf den Nominalbetrag, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am **finalen Bewertungstag** unter dem Barriere-Level liegt (bzw. diesem entspricht). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände ist dann abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag. Je **niedriger** der Referenzpreis, desto **höher** ist der **Verlust**.

Begrenzte Wertsteigerung: Der Rückzahlungsbetrag entspricht im besten Falle dem Festbetrag. Wertpapierinhaber partizipieren nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

Verzinsung: Bei einer Anlage in Wertpapiere mit Verzinsung unter bestimmten Voraussetzungen müssen Anleger beachten, dass die Zinszahlungen vom Basiswert bzw. den Basiswerten abhängig sind und die Höhe des Zinsbetrags den Wert null annehmen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands: Sehen die Emissionsbedingungen bei Fälligkeit unter bestimmten Voraussetzungen **keine Geldzahlung**, sondern die **Lieferung des Liefergegenstands** (z.B. eine Aktie, ein Index-Zertifikat, ein Zertifikat bezogen auf den Goldpreis) vor, tragen die Wertpapierinhaber insbesondere ab Lieferung alle mit dem Liefergegenstand verbundene Risiken.

Dem Wertpapierinhaber stehen erst mit der Gutschrift auf seinem Wertpapier-Depot sämtliche Rechte aus dem Liefergegenstand zu. Ist der Liefergegenstand beispielsweise eine Aktie, stehen die Rechte aus der Aktie vor der Lieferung ausschließlich der Emittentin zu. Solche Rechte aus der Aktie können sein: Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden usw. Die Emittentin ist dem Wertpapierinhaber gegenüber zu keinem Ausgleich verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn das das Recht begründende Ereignis in Bezug auf die Aktien zwischen dem finalen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag stattfindet. Fällt also der Zahltag für die Dividende in den Zeitraum zwischen dem finalen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag, so steht diese Dividende der Emittentin zu. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag die Aktie, nicht aber die für die Aktie nach dem finalen Bewertungstag gezahlten Dividenden.

Außerdem wirken sich mögliche Schwankungen im Wert des Liefergegenstands nach dem finalen Bewertungstag zu Lasten des Wertpapierinhabers aus. Obwohl der Liefergegenstand erst am Fälligkeitstag geliefert wird, trägt der Wertpapierinhaber ab dem finalen Bewertungstag das Marktpreisrisiko des Liefergegenstands. Das heißt, eine Wertminderung des Liefergegenstands nach dem finalen Bewertungstag, aber noch vor dem Fälligkeitstag, wirkt sich nachteilig für den Wertpapierinhaber aus.

2. Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist, können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere **erhebliche Verluste** (sogar bis zu einem **Totalverlust**) entstehen.

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert bei Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern (ggf. abgesehen von während der Laufzeit erfolgten Zinszahlungen) sogar ein **Totalverlust**.

3. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares Verfahren bei einem Unternehmen im Ausland eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die Risiken, die mit der Struktur des Wertpapiers verbunden sind, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber erleiden demnach einen **Totalverlust**.

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in einer Verstaatlichung

bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Anbieterin bietet in der vom 04. März 2024 bis zum 20. März 2024 (16 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) dauernden Zeichnungsfrist Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die dieser Zusammenfassung angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere.

Die Anbieterin behält sich vor, die Zeichnungsfrist (i) vorzeitig zu beenden, (ii) die Zeichnungsfrist zu verlängern oder (iii) das Angebot zurückzuziehen.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Barriere-Level und die Zinsschwelle von der Berechnungsstelle am anfänglichen Bewertungstag unter normalen Marktbedingungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist, spätestens jedoch am Valutatag, auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht werden.

Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin)

Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten sind in der Tabelle im Annex dieser Zusammenfassung angegeben.

Es ist ein Vertrieb der Wertpapiere an Kleinanleger in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel ergeben sich aus dem vorstehenden Abschnitt C (*Wo werden die Wertpapiere gehandelt?*).

Wer ist der Anbieter?

Anbieterin ist die Société Générale, Paris. Einzelheiten zum Anbieter ergeben sich aus dem vorstehenden Abschnitt A (*Einleitung und Warnhinweise*)

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die erwarteten Gesamterlöse und Gesamtkosten der Wertpapiere sind in der Tabelle im Annex dieser Zusammenfassung angegeben.

Das Angebot unterliegt einer generellen Übernahmevereinbarung mit der Anbieterin.

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge auswirken, können Interessenkonflikte auftreten durch

- Abschluss von Geschäften der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in dem Basiswert;
- Begebung weiterer derivativer Instrumente der Emittentin in Bezug auf den Basiswert;

- Geschäftsbeziehungen der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen zu dem Emittenten des Basiswerts;
- den Besitz wesentlicher (auch nicht-öffentlicher) Informationen der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen über den Basiswert; und/oder
- die Funktion der Société Générale als Market Maker.

Annex zu der Zusammenfassung

ISIN	DE000SR7WCB1
WKN	SR7WCB
Emissionsvolumen	bis zu 15.000 Stück
Anfänglicher Ausgabepreis	EUR 1.000 (zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1,50%)
Gesamterlöse	bis zu EUR 15.000.000
Gesamtkosten	bis zu EUR 150.000